

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>19. FA FB / 17.07.2023 / 09:00 – 09:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>02 – ED/2023/2 Proposed Amendments to IFRS 9 and IFRS 7</b>
<b>Thema:</b>	<b>Finalisierung der DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/2</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>19_02_FA-FB_IFRS9_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
19_02	19_02_FA-FB_IFRS9_CN	Cover Note
19_02a	19_02a_FA-FB_IFRS9_SN	DRSC-Stellungnahme (Entwurf fast final) → <b>Unterlage nicht-öffentlich</b>

Stand der Informationen: 10.07.2022.

### 2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der FA FB soll die DRSC-Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2023/2 *Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments (proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7)* – im Folgenden „ED“ – finalisieren.
- 3 Zu diesem Zwecke wurde ein Stellungnahmeentwurf erstellt und dem FA FB vorgelegt (siehe nicht-öffentliche Unterlage **19\_02a**). Dieser basiert auf allen bisherigen Meinungsäußerungen des FA FB sowie der DRSC-AG „Finanzinstrumente“. All jene Aussagen sind in dieser Unterlage nochmals vollständig dargestellt und entsprechend den Detailvorschlägen bzw. den Fragen aus dem ED gegliedert.

### 3 IASB-Entwurf – Zielsetzung, Hintergrund, Inhalte im Einzelnen

(Hierzu wird auf die Abschnitte 3-5 in den Sitzungsunterlagen 16\_05 und 18\_07 verwiesen.)

### 4 Alle Aussagen aus den Diskussionen im DRSC

- 4 Der FA FB sowie die AG „Finanzinstrumente“ haben sich mit dem ED ausführlich befasst. Folgende Sitzungen haben stattgefunden:

14.03.2023	15. FA FB: Vorabbeurteilung mit dem (seinerzeit noch) erwarteten ED
17.04.2023	16. FA FB: Vorstellung und Erstdiskussion des ED
25.04.2023	AG FI: Vorstellung und Erstdiskussion des ED
16.05.2023	17. FA FB: Fortsetzung der Diskussion
13.06.2023	AG FI: Fortsetzung der Diskussion
16.06.2023	18. FA FB: Abschluss der Diskussion

- 6 In jenen Sitzungen wurden alle IASB-Änderungsvorschläge im ED vollständig und abschließend erörtert. Nachfolgend werden sämtliche Anmerkungen des FA und der AG zusammengefasst.

#### 4.1 Ausbuchung von Verbindlichkeiten bei elektronischer Glattstellung

- 7 17. FA FB:

- Nach erster Betrachtung erscheint dieser Änderungsvorschlag als komplexe (Ausnahme-)Regelung für einen sehr spezifischen und klar abgrenzbaren Sachverhalt. Es kann konzeptionell nicht überzeugen, eine derart punktuelle Ausnahme einzuführen.
- Ferner erscheint fraglich, warum eine Ausnahmeregelung für die Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit geschaffen wird, während die Gegenbuchung – nämlich die Ausbuchung jener Zahlungsmittel, welche die Verbindlichkeit tilgen – überhaupt nicht adressiert wird.

- 8 AG FI:

- Der Vorschlag ist grds. verständlich.
- Es handelt sich um einen sehr speziellen Sachverhalt, dessen Regelungsbedarf unklar ist.
- Die Ausbuchung als Wahlrecht zu gestalten ist grds. zu begrüßen. Andererseits ist unter Vergleichbarkeitsaspekten eine Option eher nachteilig.
- Zudem dürfte das Wahlrecht vermutlich eher selten ausgeübt werden. Grund hierfür sind die sehr spezifischen Bedingungen, die in der Praxis auch zu Diskussionen mit den Prüfern führen könnten.
- Die Cash-Ausbuchung (beim Schuldner) sollte – wenn auch nicht explizit genannt – unstrittig sein und zeitgleich mit den Verbindlichkeiten erfolgen, und ist faktisch kein ungeklärtes Problem. Offen blieb, ob der IASB darauf hingewiesen werden sollte, dies ggf. explizit zu regeln.
- Eher problematisch scheint, was mit der Buchung beim Kontrahenten ist. Falls diese später erfolgt als die Ausbuchung beim Schuldner, bestünde eine konzeptionelle Lücke.
- Eine Symmetrie zwischen Gläubiger und Schuldner herzustellen ist aber schwierig bzw. kaum nachprüfbar, und praktisch gesehen irrelevant – daher besser nicht thematisieren.



- Die Bedingungen (an das Wahlrecht bzw. das Zahlungssystem) sind ggf. diskutabel. Es kann nicht beurteilt werden, ob dies den realen Umständen häufig entspricht oder nicht.
- Fazit: Wahlrecht grundsätzlich zu begrüßen, aber wenig relevant, hindert Vergleichbarkeit, Kriterien ggf. schwierig.

#### 9 18. FA FB:

- Das vorgeschlagene Wahlrecht wurde bisher kritisch beurteilt: Erstens ist es eine sehr komplexe Ausnahmeregelung und zweitens ein sehr spezifischer Sachverhalt. Drittens kann für die spezifischen Kriterien nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit diese typisch und daher nützlich sind. Kritisch erscheint auch, dass nur die Ausbuchung der Verbindlichkeit, jedoch nicht der Zahlungsmittel beim Schuldner und auch nicht die Buchungszeitpunkte beim Kontrahenten/Gläubiger thematisiert wird. Es ist zu erwarten, dass das Wahlrecht kaum genutzt wird, um eine schwierige Diskussion bzgl. der Detailkriterien zu umgehen. Insgesamt ist der Vorschlag zwar allgemein zu begrüßen, aber wohl wenig anwendungsrelevant.
- Diese Auffassung wurde vom FA FB insgesamt bestätigt.

### 4.2 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit Zahlungsströmen in Abhängigkeit von spezifischen Vertragsklauseln, insb. ESG-Elemente

#### 10 16. FA FB:

- Die Vorschläge der hierzu neuen Tz. (B4.1.8A, B4.1.10A) erscheinen abstrakt.
- Die beiden neuen Tz. – B4.1.8A (Klarstellung des Verständnisses von *basic lending arrangements*) sowie B4.1.10A (Klarstellung der Auswirkung bedingter Ereignisse auf die Zahlungsstromeigenschaften) – erscheinen als zwei getrennte Gedankenschritte, was nicht sofort eingängig ist. Insb. wirkt der Bezug, der zwischen den beiden neuen Tz. besteht, überraschend.
- Grundsätzlich betrifft die Klarstellung lediglich die Klassifizierung von Finanzinstrumenten auf der Aktivseite. Hingegen ist eine etwaige Klarstellung für finanzielle Verbindlichkeiten (oder zumindest eine etwaige Auswirkung jener Klarstellung auf die Passivseite) nicht erkennbar – was jedoch für einige Branchen viel relevanter ist.

#### 11 AG FI:

- Es wird begrüßt, dass der IASB eine prinzipienorientierte Herangehensweise zur Klarstellung der fraglichen Regelungen wählt und keine fallbezogene Ergänzung oder gar Ausnahmeregelung in IFRS 9 anstrebt.
- Es wird insb. begrüßt und als zweckmäßig erachtet, dass der IASB die Idee des *basic lending arrangement* (BLA) aufgreift und hierzu konkretisieren will, welche Formen von Vertragsklauseln BLA-konform sind.
- Außerdem wird zugestimmt, dass die vorgeschlagenen Klarstellungen und Ergänzungen vertragliche Klauseln allgemein abdecken und nicht speziell nur der (offensichtliche) Hauptanwendungsfall von ESG-Kriterien adressiert wird.
- Jedoch erscheint vielen die in Tz. B4.1.8A vorgenommene Konkretisierung der Anforderungen an ein BLA unklar. Die darin enthaltenen vier Aspekte wirken abstrakt und wenig greifbar.



- Der dritte Aspekt in Tz. B4.1.8A – nämlich: Zahlungsströme sind BLA-inkonsistent, wenn sie auch Risiken vergüten, die nicht BLA-typisch sind – ist zirkulär und faktisch inhaltsleer. Die Bedingung, wonach Zahlungsströme „*basic lending risks or costs*“ darstellen müssen, trägt faktisch den Status quo aus IFRS 9 fort. Gerade dieser Nachweis ist aktuell für *ESG-linked instruments* schwierig und wurde vom IASB in den deliberations zum aktuellen ED auch für das Kreditrisiko negiert.
- Auch der vierte Aspekt in Tz. B4.1.8A – nämlich: Änderungen von Zahlungsströmen sind BLA-inkonsistent, wenn deren Richtung oder Ausmaß nicht in Einklang steht mit der Veränderung von BLA-typischen Risiken oder Kosten – erscheint insb. hinsichtlich des Ausmaßes kaum konkretisierbar.
- Die Anforderung bzgl. Ausmaß wird in BC52 zwar konkretisiert mit „*proportionate to a change in lending risks or costs*“. Der Nachweis einer solchen proportionalen Veränderung (im Sinne einer Korrelation) ist in der Praxis für ESG-Risiken jedoch nicht umsetzbar.
- Der Wortlaut von Tz. B4.1.8A lässt ferner im Unklaren, ob/inwieweit ESG-abhängige Zahlungsstromänderungen zulässig sind und vor allem inwieweit sie sich von (unzulässigen) performance-abhängigen Zahlungsstromänderungen unterscheiden.
- Auch mit Blick auf die konkreten Beispiele in B4.1.13 f. wird nicht klar, warum ein Zins in Abhängigkeit von einer Performance (wie Ergebnisgrößen) BLA-unzulässig ist, aber ein Zins in Abhängigkeit von Umweltzielen – die auch eine Form von Performance darstellen (und bei Industrieunternehmen ggf. sogar finanzielle Auswirkungen haben) – hingegen zulässig sein soll.
- Gegenmeinung aus der AG: Diese Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Es ist ein grundlegender Unterschied, ob sich der Darlehensgeber bei guter finanzieller Performance des Darlehensnehmers ein Stück vom Kuchen abschneidet oder ob er bei guter ESG-Performance auf ein Stück vom Kuchen verzichtet, um den Darlehensnehmer zu belohnen. Ersteres hat ganz klar EK-Ähnlichkeit, Letzteres ganz klar nicht. Insofern ist eine Bindung an die finanzielle Performance verständlicherweise nicht SPPI-konform. Eine Gleichbehandlung könnte man somit nur erreichen, indem auch ESG-Klauseln als nicht SPPI-konform gelten. Das wiederum wäre problematisch und nicht im Sinne des Standards.
- Ferner lässt sich die Zulässigkeit des Beispiels in B4.1.13 nicht aus Tz. B4.1.8A ableiten. Insb. bleibt unklar, wieso das (von uns grds. begrüßte) Bsp. „Instrument EA“ als SPPI-kompatibel gewürdigt wird.
- Auch Tz. B4.1.10A erscheint unklar; insb. die Einführung der Bedingung „*specific to the debtor*“ lässt offen, welche konkreten Vertragsbedingungen BLA-konform und somit SPPI-unschädlich sein können.
- Die Erfüllung des Kriteriums „*specific to debtor*“ (B4.1.10A) passt ferner nicht zusammen mit der Erfüllung der Anforderung des „*typical basic lending risk*“, insb. der Unzulässigkeit eines „*share of debtor's revenue or profit*“ (B4.1.8A). Somit stehen beide Anforderungen bzw. Tz. unverknüpft nebeneinander.
- Schließlich wird darauf verwiesen, dass solche vertraglichen Klauseln auch für die Bilanzierung eines FI auf der Passivseite eine Rolle spielen (Unterscheidung *financial vs. non-financial risk*, davon abhängig Abtrennung/Nichtabtrennung eines Derivats) – was für viele Unternehmen der Hauptfokus ist. Dies wird im ED gar nicht thematisiert. Allerdings könnte dies auch von Vorteil sein, weil somit die bisherige Bilanzierungspraxis nicht tangiert wird.

## 12 17. FA FB:

- Das IASB-Grundansinnen einer allgemeingültigen Klarstellung anstelle einer fallspezifischen Ausnahmeregelung etwa für FI mit ESG-Elementen wurde abermals begrüßt. Allerdings ist der vorgeschlagene Wortlaut der Tz. B4.1.8A und .10A im Detail nicht verständlich. Somit ist nicht erkennbar,



inwieweit diese Klarstellungen in der Praxis helfen. Auch die Beispiele in Tz. B4.1.13A sind für sich begrüßenswert, jedoch lassen sich die-se aus den Details in Tz. 8A und .10A nicht ableiten.

- Unklar ist ferner der Verweis in Tz. 10A auf (schädliche) performance-abhängige Cashflows. Insb. wenn man finanzielle vs. nicht-finanzielle Performance unterscheidet, wird nicht klar, inwiefern eine Performanceabhängigkeit SPPI-konform oder -schädlich sein kann. Es ist zu befürchten, dass die neuen Tz. für Finanzinstrumente z.B. mit ESG-Elementen, die nach den bisherigen Detailregeln in IFRS 9 als SPPI-konform gelten können, diese Zuordnung mitunter sogar verhindern.

### 13 AG FI:

- Die Unklarheit oder ggf. Widerspruch in Tz. 8A (letzter Punkt) könnte dazu führen, dass bisher als unschädlich eingeordnete Instrumente künftig – aufgrund der Klarstellungen – schädlich sind.
- Die Vorschläge in 8A erscheinen insgesamt nicht schlüssig und nicht stringent, insb. warum ESG-Features SPPI-konform sein können, während im Übrigen performance-abhängige Zinsen oder Zinsen, die nicht mit dem Kreditrisiko korrelieren, SPPI-schädlich sind.
- Der Vorschlag mit Tz. 10A klingt sinnvoll. Er scheint vom Anwendungsfall *ESG-features* geprägt und dafür möglicherweise – teilweise – hilfreich. Insb. wird hierbei keine enge Auslegung von „Risiko“ vorgenommen.
- Das Zusammenspiel von 8A und 10A erscheint weiterhin nicht deutlich. Es ist unklar, ob zwischen diesen beiden Regelungen eine „und“ oder eine „oder“ Verknüpfung besteht. Es könnte sein, dass 8A als „enger“ Anwendungsfall (BLA) nur bestimmte wenige Vertragsklauseln für zulässig erklärt. Im Übrigen könnten aber durch Tz. 10A weitere bzw. weitergefasste Anwendungsfälle (hier möglicherweise einige ESG-Features) zulässig sein. Dies bedarf dringend einer Klarstellung.
- Zwischenfazit: Es scheint absehbar, was der Standardsetzer regeln will, insb. anhand der Beispiele. Dies wäre aber mit den konkreten Vorschlägen inkl. der Beispiele nicht ausreichend klar bzw. stringent geregelt. In Tz. 8A sind es Punkt 3+4 und in Tz. 10A Punkt 3, die die Unklarheit hervorrufen. Die „*magnitude*“-Anforderung sollte gestrichen werden.
- Es wird hinterfragt, ob die bisher angewandte (und wichtige) *de minimis*-Regelung (B4.1.18) auch künftig anwendbar ist. Da eine weitere Anwendbarkeit vermutet wird, besteht tendenziell kein Bedarf, dieses Themas in der Stellungnahme zu erwähnen.
- Der IASB thematisiert den Einfluss von Klauseln (wie ESG) auf die Bilanzierung der Passivseite nicht – obwohl dies eine große, offene Frage ist, die im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag steht. Es bleibt konkret unklar, ob solche Klauseln ein *financial risk* oder *non-financial risk* sind und inwieweit es abzuspalten wäre. Auch dies könnte ggü. dem IASB angesprochen werden.

### 14 18. FA FB:

- Hier wurde bisher festgestellt, dass die Zielrichtung des IASB verständlich, aber deren Umsetzung mit den Vorschlägen nicht gelungen ist. Die relevanten Tz. B4.1.8A und .10A geben das nicht wieder, auch die Beispiele sind daraus nicht ableitbar.
- Konkret ist zum einen der Zusammenhang zwischen Tz. 8A und 10A weiterhin nicht klar. Zum anderen sind einige Detailanforderungen in Tz. 8A (hier insb. Ähnlichkeit von Risikofaktoren mit grundlegenden Kreditrisiken und die Anforderung der gleichgerichteten Zahlungsstromänderung) und in Tz.

10A (hier die Auslegung von Investment in den Schuldner bzw. Performance-Abhängigkeit) unklar und erscheinen nicht anwendbar oder gar widersprüchlich.

- Es wird in diesem Zusammenhang sogar befürchtet, dass die neuen Kriterien einige bisher SPPI-konforme Instrumente nun als SPPI-schädlich einstufen.
- Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die Beurteilung von Vertragsklauseln auch Auswirkungen für die Bilanzierung auf der Passivseite hat (Art des Risikos, davon abhängig eine etwaige Abspaltung eines Derivats), was der IASB-Entwurf aber nicht thematisiert.
- Somit betätigte der FA FB all diese grundlegenden Kritikpunkte zur vermeintlichen Klarstellung und Präzisierung der Anwendung des Zahlungsstromkriteriums.

### 4.3 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit *non-recourse features*

15 17. FA FB:

- Solche Instrumente sind ausschließlich in der Kreditwirtschaft sehr verbreitet. Der IASB-Vorschlag zielt auf eine Klarstellung ab. Allerdings dürften die Auswirkungen dieser Klarstellung in Deutschland vsl. gering sein, denn IDW RSH HFA 48 existiert und enthält hierzu schon detaillierte Regelungen, die verbreitet Anwendung finden.

16 AG FI:

- Diese Sachverhalte sind in der Kreditwirtschaft sehr verbreitet. Die Klarstellung wird begrüßt. Wegen IDW RS HFA 48 haben die IASB-Vorschläge in Deutschland wohl keine wesentliche Auswirkung, da diese der (in Deutschland) gelebten Praxis entsprechen.
- Die Sachverhalte sind hingegen kein oder kein wesentliches Thema für Industrieunternehmen, auch nicht für die Versicherungswirtschaft.

17 18. FA FB:

- Die Vorschläge bestätigen das Vorgehen in der Praxis. Sie dürften wegen IDW RS HFA 48 in Deutschland aber wohl keine wesentliche Auswirkung haben.
- Insgesamt wurden die Vorschläge befürwortet.

### 4.4 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei *contractually-linked instruments*

18 17. FA FB:

- Auch dieser Spezialfall von FI ist außerhalb der Kreditwirtschaft kaum verbreitet. Daher vermag der FA FB vorläufig noch nicht einzuschätzen, inwieweit diese Klarstellung angemessen und in der Praxis hilfreich ist.

19 AG FI:

- Die Sachverhalte bzw. das Thema sind in der Kreditwirtschaft sehr relevant.
- Die Klarstellungen werden grds. begrüßt und sind nützlich.
- Die Vorschläge bestätigen das, was in der Praxis faktisch gemacht werden. Leasingforderungen gehören ebenfalls dazu.

## 20 18. FA FB:

- Die Vorschläge bestätigen das Vorgehen in der Praxis.
- Insgesamt wurden die Vorschläge befürwortet.

**4.5 Angaben zu EK-Instrumenten at FV-OCI**

## 21 16. FA FB:

- Versicherer: Die vorgeschlagene Anhangangabe erscheint nicht als befriedigende Heilung der als problematisch empfundenen Klassifizierung at FV-OCI inkl. des bestehenden Recyclingverbots. Dieses Thema wird vsl. auch im PIR zu IFRS 17 zu erörtern sein.
- Banken: Auch dieser Branche dürfte eine Anhangangabe nicht als sinnvolle Lösung für den unbefriedigenden Ausweis von FV-Änderungen wg. des Recyclingverbots erscheinen, wenngleich die Klassifizierung at FV-OCI und das Recyclingverbot durchaus unterschiedlich kritisch beurteilt wurde und wird.
- Nichtfinanzdienstleister: Da das bestehende Recyclingverbot tendenziell befürwortet wird, ist die vorgeschlagene Anhangangabe wohl eine sinnvolle „Lösung“. Jedoch bleibt fraglich, ob diese zusätzliche Angabe überhaupt beachtet wird bzw. informationsnützlich ist. Die konkrete Angabepflicht an sich dürfte umsetzbar sein.
- Generell erscheint die vorgeschlagene Anhangangabe ungeeignet, das (bestehende oder vermeintliche) Informationsdefizit infolge des Recyclingverbots systematisch zu beheben, denn das Recyclingverbot führt dazu, dass der kumulierte FV-Bewertungseffekt außerhalb des OCI nicht sichtbar wird – während die nun geplante Anhangangabe lediglich den jeweils periodenbezogenen (also anteiligen) FV-Bewertungseffekt sichtbar macht.

## 22 AG FI:

- Allein der kumulierte, im OCI erfasste Betrag der FV-Änderungen ist relevant und informationsnützlich. Also muss dieser im Anhang gezeigt werden. Somit erscheint IFRS 7.11A(f) nicht sachgerecht, denn demnach sind periodenbezogene Beträge anzugeben.
- Des Weiteren wird die Beispiel-Tabelle in IG11B angesprochen; diese enthält sowohl periodenbezogene Beträge als auch den (viel wichtigeren) kumulierten OCI-Betrag im Fall der Ausbuchung. Insofern ist IG11B nicht deckungsgleich mit IFRS 7.11A(f).
- Der Wortlaut in IFRS 7.11A(f) enthält teils „*the period*“, teils „*the reporting period*“ – was verwirrt.
- Die Angabepflicht erscheint grundsätzlich technisch umsetzbar. Es kann aber schwierig sein, die – voraussichtlich – abgehenden FI separat zu erfassen, damit der auf diese FI begrenzte kumulierte OCI-Betrag ermittelt und gezeigt werden kann.

## 23 17. FA FB:

- Die vorgeschlagene Zusatzangabe wurde erneut kritisch beurteilt. Zwar scheint, dass die Darstellung in IG11B (Tabelle) wegen der Vielzahl von Einzelbeträgen – entgegen der bisherigen Beurteilung – doch informationsnützlich sein kann. Jedoch lässt sich dieses Beispiel nicht aus dem Wortlaut von Tz. 11A ableiten. Insgesamt wird nicht klar, was genau die Angaben zeigen sollen. Positiv wurde hervorgehoben, dass Tz. 11A nur noch die Angabe der Summe über alle Investments (nicht Einzeleffek-



te) anzugeben sind. Dies ist eine zweckmäßige Klarstellung, da dies in der Bilanzierungspraxis so bereits zu beobachten ist.

- Der FA hat aber grundsätzlich hinterfragt, ob tatsächlich ein Informationsbedürfnis besteht und ob deshalb die vorgeschlagene Zusatzangabe überhaupt nützlich ist. Für jene, welche einen Vorteil im (verbotenen) Recycling von im OCI erfassten FV-Bewertungseffekten sehen, dürfte diese Zusatzangabe das Recyclingverbot nicht heilen.

#### 24 AG FI:

- Die bisherigen Äußerungen werden bestätigt.
- Es gibt allgemein zwei Lager von Stakeholdern, welche die Sinnhaftigkeit der Zusatzangaben unterschiedlich würdigen: Die einen halten das Recyclingverbot für nicht sachgerecht; Zusatzangaben heilen das nicht. Andere halten die Klassifizierung (inkl. Recyclingverbot) für akzeptabel oder explizit angemessen; Zusatzangaben sind daher sinnvoll.
- Die grds. technische Machbarkeit der geforderten Zusatzangaben wird bestätigt, soweit abgehende FI nicht separat von den noch im Bestand befindlichen EK-Instrumenten zu auszuweisen sind. In einer separaten Darstellung wird kein Mehrwert gesehen.

#### 25 18. FA FB:

- Hierzu gab und gibt es zwei grundlegende Meinungsrichtungen, welche die Sinnhaftigkeit der Zusatzangaben unterschiedlich würdigen: Die einen halten das Recyclingverbot für nicht sachgerecht; Zusatzangaben heilen das nicht. Andere halten die Klassifizierung (inkl. Recyclingverbot) für akzeptabel oder angemessen; Zusatzangaben sind daher ggf. sinnvoll.
- Insgesamt wird das unterstellte unbefriedigte Informationsbedürfnis bezweifelt. Allenfalls könnte der kumulierte, im OCI erfasste Gesamtbetrag von FV-Änderungen bei abgehenden Instrumenten eine sinnvolle Information darstellen. Jedoch ist auch die technische Machbarkeit, diese Detailinformationen zu erzeugen, nicht uneingeschränkt oder nur mit erheblichem (Kosten-)Aufwand möglich – insb. ist eine Aufteilung des Betrags aufwändig; hierin wird kein Mehrwert gesehen.
- Letztlich bestätigte der FA FB die Grundauffassung, dass die vorgeschlagene Pflichtangabe wenig informationsnützlich und zudem sehr aufwändig ist.

## 4.6 Angaben zu FI mit Zahlungsströmen abhängig von bedingten Ereignissen

#### 26 AG FI:

- Die Vorschläge bedeuten erheblichen Umsetzungsaufwand. Die Informationen sind so nicht vorhanden und schwer quantifizierbar. Das (zulässige) Aggregationslevel ist unklar.
- Bisher gab es zum Thema Margenvariabilität keine Nachfragen von Investoren oder anderen Stakeholdern. Es besteht daher mutmaßlich wenig (unbefriedigter) Informationsbedarf, zumindest aber mehr Aufwand als Nutzen, und die Angaben sind bisher ja auch nicht vorgeschrieben – obwohl Margenvariabilität schon immer vorhanden ist.
- Allgemein erscheinen IFRS-Angabepflichten insgesamt als sehr weitgehend und fraglich, ob sie in dieser Form von Investoren erfragt wurden.



- Die Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst bereits viele Angaben und befriedigt das (allgemeine) Informationsbedürfnis. Somit besteht wohl kein weiteres (spezifisches) Informationsbedürfnis bzw. die hier vorgeschlagenen Zusatzangaben führen tendenziell zu Doppelinformationen.
- Bei dem hier relevanten IASB-Vorschlag wäre ein Kompromiss denkbar: Fokus auf qualitative Angaben. Falls dies nicht durchsetzbar ist, sollten die Angaben auf Effekte begrenzt werden, die nur aus Nicht-Kreditrisiken aus *Financial Assets* (d.h. ohne *Financial Liabilities*) resultieren.

27 18. FA FB:

- Der FA FB schloss sich den kritischen Aussagen der AG an.
- Eine etwaige Doppelinformation dieser Angaben und etwaiger Nachhaltigkeitsinformationen erkennt der FA FB jedoch nicht.

#### 4.7 Erstanwendung und Übergangsvorschriften

28 AG FI:

- Es wären umfassende Analysen bzgl. elektronisches Settlement nötig, das kostet Zeit.
- Je mehr Zusatzangaben, umso mehr Umsetzungszeit ist erforderlich.
- Fazit: Lieber mehr Zeit für die Umsetzung gewähren, dafür eine spätere Finalisierung bzw. verpflichtende Erstanwendung avisieren.

29 18. FA FB:

- Die Hinweise der AG teilte der FA FB und ergänzte, dass eine spätere verpflichtende Erstanwendung mit freiwilliger vorzeitiger Anwendungsmöglichkeit allem Rechnung tragen würde.

### 5 Weiteres Vorgehen

30 Die Kommentierungsperiode endet am 19. Juli 2023. Daher soll die finale DRSC-Stellungnahme kurz nach der 19. FA-FB-Sitzung an den IASB übermittelt werden.

### 6 Fragen an den FA

5 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1:** Ist der FA mit dem Wortlaut im vorliegenden Stellungnahmeentwurf einverstanden?

**Frage 2:** Soweit nicht, welche Änderungen oder Ergänzungen wünsche der FA?